

Protokoll

über die öffentliche, Sitzung des

GEMEINDERATES

am 15.10.2019

Die Einladung erfolgte am 09.10.2019

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.28 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vizebürgermeister	Elisabeth Nebenführ	SPÖ	A
-------------------	---------------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	A
-----	--------------------	-----	---

GGR	Anton Hietz	ÖVP	A
-----	-------------	-----	---

GGR	Renate Terkola	SPÖ	A
-----	----------------	-----	---

GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A
-----	----------------------------------	------	---

GGR	Rosa Brunnthaler	SPÖ	A
GGR	Ing. Thomas Indrak	SPÖ	A

GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Franz Kudlacek	SPÖ	A
GR	Regina Mold	SPÖ	A
GR	Herbert Böhm	SPÖ	E
GR	Benjamin Kovanda	SPÖ	E
GR	Manuela Pouzar	SPÖ	A

GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Brigitte Preissl	ÖVP	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Günter Kerndler	EBER	A
GR	Dietmar Engelmaier	FPÖ	E

SPÖ:	12
ÖVP:	4
Die Eber:	4
FPÖ	0
Summe:	20

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Bgm. Roman Stachelberger

Schriftführerin:

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 5 Zuhörer anwesend.

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG:

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Protokoll
- Punkt 03: Verordnung Funktionsdienstposten
- Punkt 04: Resolution Klimawandel
- Punkt 05: Einbringung Klage und Berufung gegen Königshofer
- Punkt 06: Übereinkommen NÖ Landesregierung Bewässerung Bäume
- Punkt 07: Sondernutzungsvertrag NÖ Landesregierung
- Punkt 08: Durchführung Mittelalterfest 2020
- Punkt 09: Kostenübernahme Arztpraxis
- Punkt 10: Petition Fluglärm
- Punkt 11: Außerordentliche Subvention
- Punkt 12: Entgelt Essen Tagesbetreuungseinrichtung
- Punkt 13: Vergabe Straßename
- Punkt 14: Stellungnahme „Breitspur Wien – Staatsgrenze bei Kittsee“
- Punkt 15: Kostenbeteiligung für Rechtsanwalt
- Punkt 16: Mietverträge
- Punkt 17: Ausbuchen Uneinbringliches
- Punkt 18: Personalangelegenheiten

Punkt 02: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2019, jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen ist.

Es wurden keine Abänderungsanträge schriftlich eingebracht.

Somit gelten die Protokolle als genehmigt.

Punkt 03: Verordnung Funktionsdienstposten

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten neu zu beschließen ist:

Es soll der Punkt „gruppenführende/r Betreuer/in der Kleinkind- bzw. Schülerbetreuung“ (Funktionsgruppe 5) in die Verordnung aufgenommen werden.

Weiters soll der Punkt „Amtsleiter-Stv. und Bauamtsleiter“ in „Amtsleiter-Stv.“ abgeändert werden

Die Verordnung lautet demnach wie folgt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ebergassing vom 15.10.2019 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs.4 der NÖ.Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl.2400 und § 11 Abs.1 des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl.2420, in der jeweils letztgültigen Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Dienstposten des

- | | |
|---|-------------------|
| 1. "Amtsleiter/in der Gemeinde Ebergassing" | Funktionsgruppe 9 |
| 2. "Amtsleiter-Stv./in" | Funktionsgruppe 8 |
| 3. "Leiter/in der Buchhaltung" | Funktionsgruppe 7 |
| 4. "Verwalter/in der Gemeindekassa" | Funktionsgruppe 7 |
| 5. „Vorarbeiter/in des Bauhofes“ | Funktionsgruppe 7 |
| 6. "Stellvertreter/in des Bauhofvorarbeiter/in" | Funktionsgruppe 6 |
| 7. „gruppenführende/r Betreuer/in der Kleinkind- bzw. Schülerbetreuung“ | Funktionsgruppe 5 |

Diese Verordnung tritt am 1.November 2019 in Kraft und ersetzt somit die am 13.12.2001 beschlossene Verordnung.

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, die Dienstposten unter Punkt 5 und 6 ebenfalls zu gendern.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Verordnung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 04: Resolution Klimawandel

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Resolution betreffend Klimawandel beschlossen werden soll:

„Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Ebergassing betreffend Bekenntnis zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels als Aufgabe von höchster Priorität und Forderung zur Setzung entsprechender Maßnahmen

„Seit mehreren Monaten demonstrieren zehntausende Menschen österreichweit im Rahmen der Fridays For Future-Bewegung. Sie fordern, dass der Nationalrat und die Bundesregierung, die Bundesländer, die Städte und die Gemeinden sofort, effizient und konsequent handeln, damit die drohende Klimakatastrophe abgewendet werden kann. Es geht um unsere Zukunft und die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen, denn die Klimakrise ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Menschenrechts-, Artenschutz- und Friedensproblem.“

Mit diesen Worten beginnt die von Fridays For Future ausgearbeitete Resolution zur Ausrufung des Climate Emergency in Österreich. Tatsächlich ist die Klimakrise auch längst in Österreich angekommen. Die vergangenen vier Jahre waren die wärmsten seit Beginn der Aufzeichnungen. Die jungen Menschen sprechen aus, was uns allen schon lange bewusst ist. Es geht um unsere Zukunft und die Lebensmöglichkeiten zukünftiger Generationen!

Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1°C gestiegen, weil die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre durch menschliche Aktivitäten unnatürlich stark angestiegen ist. Aufgrund lokaler Gegebenheiten beträgt der bereits erfolgte Temperaturanstieg im Alpenraum sogar über 2°C. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

In den Jahren 2013, 2015 und 2017 gab es in Österreich mehr Hitzetote als Verkehrstote, die vergangenen 4 Jahre waren die wärmsten seit Beginn der Messgeschichte.

Die mit dem fortlaufenden Temperaturanstieg verbundenen Folgen in Niederösterreich und der gesamten der Alpenregion sind insbesondere:

- *wachsende Intensität und Frequenz von Niederschlägen,*
- *mehr Hagel, aber auch*
- *mehr Dürreperioden,*
- *Verringerung des Bodenwassergehalts,*
- *Hochwasser,*
- *Murenabgänge,*
- *Schädlingsinvasionen.*

Für die Menschen steigen die gesundheitlichen Risiken sowohl direkt durch die Hitze als auch aufgrund der damit steigenden Verbreitung von Krankheitserregern. Auch viele Tiere leiden darunter, Artensterben und Biodiversitätsverluste werden beschleunigt. Wetterextreme und Naturkatastrophen treten durch die Klimakrise häufiger und in größerer Intensität auf.

Auf kommunaler Ebene und daher in unserer Gemeinde sind insbesondere folgende Maßnahmen sinnvoll und notwendig:

1. *Schaffung von (zusätzlichen) Versickerungsflächen:* Neben großen Wassermengen durch Starkregenereignisse ist die Versiegelung von Freiflächen mitverantwortlich für

die Gefährdung von Infrastruktur und Wohngebäuden. Je mehr Boden wir versiegeln, desto weniger Flächen stehen zur Verfügung, auf denen Niederschläge versickern und verdunsten können. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Wasser muss aber abgeleitet werden, damit Verkehrswege und Keller nicht überflutet werden oder sonstige Schäden an der Infrastruktur entstehen. Eine Herausforderung ist dies insbesondere deshalb, weil kleinräumige Starkregenfälle infolge des Klimawandels intensiver werden. Bei Starkregenereignissen kann der Boden die anfallenden Wassermengen oft nicht mehr aufnehmen.

2. Stoppen der Zersiedelung: Zersiedelung ist teuer und verbraucht sehr viele Ressourcen, da jedes neue Haus an das Straßen-, Strom- und Kanalnetz angebunden werden muss, darüber hinaus werden die täglichen Wege länger und die Bodenversiegelung stellt ein weiteres Problem dar, weshalb in der Raumordnung darauf Bedacht zu nehmen ist.
3. Baumpflanzungen und Aufforstung: Die Treibhausgas-Emissionen zu senken, wird nicht mehr reichen, um den Klimawandel in Schach zu halten. Zusätzlich muss CO₂ der Atmosphäre – etwa durch Aufforstung – entzogen werden. Weltweit könnten der Atmosphäre durch Aufforstung 205 Gigatonnen CO₂ entzogen werden. Jüngst hat Äthiopien ein beispielloses Programm zur Pflanzung von 4 Milliarden Bäumen gestartet.
4. 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung auf Gemeindestraßen: Untersuchungen bei der großflächigen Einführung von Tempo 30-Zonen in Graz ergaben hinsichtlich Schadstoffemissionen und Treibstoffverbrauch im Vergleich zu Tempo 50 folgende Werte: Stickoxide (NO_x): bis zu minus 32 %; Kohlenmonoxid (CO): bis zu minus 3 %; Kohlenwasserstoff (HC): bis zu minus 17 %; Verbrauch, Kohlendioxid (CO₂): bis zu minus 1 %; auch Lärmemissionen sinken und es gibt tendenziell weniger Durchzugsverkehr und weniger Stau (auch durch gleichmäßigeren Verkehr) auf diesen Straßen.
5. Ausbau des lokalen Radwegnetzes: Wenn mehr Wege mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, werden dadurch weniger Fahrten mit dem KFZ erforderlich und reduziert sich daher der verkehrsbedingte Anteil am CO₂ Ausstoß. Dafür ist jedoch die Attraktivierung des Radverkehrs durch Schaffung eines geeigneten Radwegnetzes innerhalb der Gemeinde unumgänglich, wie einige Beispiele etwa aus Deutschland und den Niederlanden zeigen.
6. Forderung € 365 Jahresticket für den öffentlichen Personenverkehr und Ausbau des Wegenetzes: Auch hier gilt, dass weniger CO₂ Ausstoß durch weniger Fahrten mit dem eigenen KFZ erfolgt. Dafür muss aber der ÖPNV entsprechend – durch Senkung der Kosten einer Jahreskarte – attraktiviert werden. Auch ist insbesondere im ländlichen Raum ein entsprechendes Angebot (Taktverdichtung, Linienführung) zu schaffen, welches eine echte Alternative zu Individualverkehr darstellen kann. Die Gemeinde sollte auch eigene attraktive Angebote für Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln überlegen (zB. Schnupperticket).
7. Ausbau des öffentlichen Mikro-Verkehrs: da in zahlreichen Gemeinden das Auto nur schwer zu ersetzen ist, kann man mit „Mikro-Öffis“ (zB. Gemeindetaxis, Discobusse, Jugendtaxis, Fahrgemeinschaftsbörsen) eine praktische Alternative anbieten, die sich schon in zahlreichen Pilotprojekten bewährt hat.
8. Blühwiesen und Insektenhotels: Blühende Wiesen bilden wertvolle Biotop und geben Bienen, Schmetterlingen und Käfern ein Zuhause. Dem Insektensterben kann man durch diese Maßnahmen effektiv entgegenwirken.
9. Plastikfreie Gemeinde: Änderung der eigenen Einkaufspolitik der Gemeinde, neue Serviceangebote für Private und Vereine (zB Mietgeschirr), Forcierung von

„Unverpacktläden“ um erst gar keinen Plastikabfall in der Gemeinde entstehen zu lassen.

10. Fassaden- bzw. Dachbegrünung: Fassadenbegrünungen bieten Lebensräume für Tiere in Gemeinde und Stadt, beeinflussen das Kleinklima aufgrund der beschattenden Wirkung und Verdunstung positiv und besitzen somit die Funktion einer lokalen "naturnahen Klimaanlage". Dieser Effekt ist umso größer, je mehr Gebäude eines Gebietes begrünt werden. Darüber hinaus werden schädliche Luftinhaltsstoffe und Staub vom dichten Laub einer Fassadenbegrünung festgehalten. Zusammen mit ihrer Verdunstungsleistung stellen Grünfassaden eine naturnahe Luftreinigungsanlage mit sehr geringem Platzbedarf dar, sie produzieren noch dazu Sauerstoff und binden CO₂.
11. CO₂-neutrales Bauen und Sanieren: Mit der Verwendung nachhaltiger Energie und einer entsprechenden Bauweise gelingt es bereits jetzt, Häuser zu bauen, die sich ausschließlich erneuerbarer Energie bedienen. Im künftigen Energieausweis werden auch die CO₂-Emissionen für Heizung und Warmwasser ausgeworfen – Angaben zur CO₂-Emission werden in Zukunft Standard.
12. Forcierung Regionaler Produkte: durch den Entfall langer Transportwege werden erhebliche Mengen an CO₂ eingespart, darüber hinaus wird die heimische (Land)Wirtschaft gestärkt.
13. Wasser ressourcenschonend verwenden: Die Verwendung von Regentonnen und Zisternen, maßvolles Gießen im Sommer sowie Trennung von Trink- und Brauchwasser in Gebäuden reduzieren den Wasserverbrauch.
14. Bewusstseinsbildende Maßnahmen seitens der Gemeinde (zB Infos in Gemeindezeitungen): Durch entsprechende Informationen und Initiativen in den Gemeindezeitungen kann die Eigenverantwortung und -initiative der BürgerInnen gestärkt werden, da die Gemeinde auch auf entsprechende Mitwirkung der BürgerInnen angewiesen ist.

Es ist höchste Zeit zu handeln!

Der Bürgermeister der Gemeinde Ebergassing wird daher im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, im eigenen Wirkungsbereich die angeführten Maßnahmen zu setzen.“

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Resolution wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 05: Einbringung Klage und Berufung gegen Königshofer

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Landesgericht Korneuburg folgenden Beschluss gefasst hat:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Korneuburg

21 R 255/19a

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat durch die Richter Dr. Suchanek-Zehetmayr als Vorsitzende sowie Mag. Jarec, LL.M., und HR Dr. Siegl in der Rechtssache der klagenden Partei **Gemeinde Ebergassing**, Schwadorferstraße 9, 2435 Ebergassing, vertreten durch Mag. Karlheinz Amann, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Königshofer GmbH**, Franzensthalstraße 25, 2435 Ebergassing, vertreten durch Rechtsanwälte Pieler & Pieler & Partner KG in Wien, wegen EUR 7.038,-- sA, infolge Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Schwechat vom 18.4.2019, 20 C 684/18a-16, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der klagenden Partei wird aufgetragen, binnen sechs Wochen einen Gemeinderatsbeschluss dem Berufungsgericht vorzulegen, mit dem

- die Einbringung der Klage vom 12.9.2018 und
 - die Einbringung der Berufung vom 31.5.2019
- genehmigt wird.

B e g r ü n d u n g

Mit der beim Erstgericht am 12.9.2018 eingebrachten Klage begehrte die Klägerin, eine Gemeinde, von der Beklagten die Zahlung von EUR 11.358,-- samt 4 % Zinsen seit 7.9.2018 und brachte vor, sie habe Erhaltungsarbeiten, zu denen die Beklagte gemäß § 50 WAG 1959 verpflichtet sei, durchgeführt und die dafür aufgewendeten Kosten in Klagshöhe der Beklagten vorgeschrieben.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und brachte vor, sie habe einen Kostenvoranschlag eingeholt, um die von der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha vorgeschriebenen Arbeiten fristgerecht bis Ende August 2018 durchführen zu lassen. Lang vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist habe die Klägerin eigenmächtig ein Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt.

In der Tagsatzung vom 18.12.2018 schränkte die Klägerin das Klagebegehren auf Zahlung von EUR 7.038,-- samt gestaffelten Zinsen ein.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab.

Gemäß Protokoll vom 11.9.2018 (Beilage ./A) teilte der Bürgermeister der Klägerin in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.4.2018 dem Gemeinderat mit, dass das Ufer der Fischa zur Gänze zu sanieren sei, verantwortlich für die Erhaltungsverpflichtung sei die Beklagte. Er schlug vor, die Sanierungsmaßnahmen in Auftrag zu geben und die dadurch entstehenden Kosten der nunmehrigen Beklagten in Rechnung zu stellen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Gemäß § 35 Z 16 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-

23, ist dem Gemeinderat die Einleitung und die Fortsetzung eines Rechtsstreits, der Abschluss aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt, vorbehalten.

Hängt die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreits von der Prozesshandlung der Gemeinde ab, ist hierzu ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Beschlussfassung des Gemeinderates muss sich jeweils auf einen bestimmten Rechtsstreit beziehen. Die Ausstellung einer allgemeinen Prozessvollmacht, die nicht auf einen einzelnen Rechtsstreit beschränkt ist, wäre zum Nachweis der Beschlussfassung nach § 35 [Abs 2 Z 10 alt] NÖ GO 1973 unzureichend, eine vom Gemeinderat beschlossene Erteilung einer Generalvollmacht unwirksam. Der Beschluss des Gemeinderates kann im Falle der Klageerhebung entweder in der Klagsschrift, auf einer auf den Rechtsstreit eingeschränkten Vollmacht oder einer sonstigen, sich auf den bestimmten Rechtsstreit beziehenden Urkunde in der nach § 55 Abs 2 NÖ GO 1973 vorgesehenen Form ersichtlich gemacht werden (RIS Justiz RS0059247).

Das Fehlen der Prozessvoraussetzung der gesetzlichen Vertretung ist gemäß § 6 Abs 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Gesetzlich nicht gehörig vertreten ist auch eine Gemeinde, wenn nach den für sie geltenden Organisationsvorschriften wie etwa § 35 Z 16 NÖ GO 1973 für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein Gemeinderatsbeschluss vorgesehen ist, dieser aber nicht vorliegt (1 Ob 158/18v).

Das vorgelegte Gemeinderatsprotokoll ist aus zweierlei Gründen nicht ausreichend: Einerseits bezieht sich die Beschlussfassung nicht auf einen bestimmten Rechts-

streit, sondern bloß auf die Ankündigung, eine nicht näher bezifferte Forderung gerichtlich geltend zu machen. Weiters muss das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom Vorsitzenden und von dem oder den Schriftführern unterschrieben sein (§ 53 Abs 3 NÖ GO 1973).

Das Berufungsgericht hatte daher zur Behebung des Mangels der Klage und der Berufung einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 21
Korneuburg, 22. August 2019
Dr. Suchanek-Zehetmayr, Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Klage gegen die Firma Königshofer GmbH vom 12.09.2018 (AZ 20C684/2018s d. BG Schwechat) über die durchgeführten Erhaltungsarbeiten am Ufer in Höhe von EUR 11.358,00 samt Anhang die Zustimmung geben.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Klage wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 12 dafür, 8 dagegen (ÖVP, der Stimme enthalten sich GGR Aichelburg-Rumerskirch, GR Antel, GR Ertl und GR Kerndler)

2.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Berufung vom 31.05.2019 gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Schwechat (GZ 20C684/2018s-16 d. BG Schwechat), mit welchem die gegen die Firma Königshofer GmbH geltend gemachten Ansprüche über die durchgeführten Erhaltungsarbeiten am Ufer abgewiesen wurden, die Zustimmung geben.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Berufung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 12 dafür, 8 dagegen (ÖVP, der Stimme enthalten sich GGR Aichelburg-Rumerskirch, GR Antel, GR Ertl und GR Kerndler)

Punkt 06: Übereinkommen NÖ Landesregierung Bewässerung Bäume

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgendes Übereinkommen mit der NÖ Landesregierung beschlossen werden soll:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, im Folgenden kurz „Land NÖ“ genannt und der **Gemeinde Ebergassing**, Schwadorfer Straße 9, A-2435 Ebergassing, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung der Bewässerung der neu gepflanzten Bäume (67 Stk.) entlang der L 156 von km 18,600 bis km 19,900 sowie km 20,800 bis km 24,150 im Gemeindegebiet der Gemeinde Ebergassing.

I.

Die Bäume werden seitens des Landes NÖ in der Qualität Hochstamm mit Ballen, Stammumfang ca. 12-14 cm angekauft, angeliefert und verpflanzt. Jeder Baum wird seitens des Landes NÖ mit einem Sonnenschutz-Anstrich, einer Baumanbindung (2 Pflock-System) und einem AquaDrop Bewässerungssack 75 Liter ausgestattet (siehe Beilage).

II.

Die Gemeinde Ebergassing stellt ab der Pflanzung auf die Dauer von drei Jahren sicher, dass die Bewässerungssäcke im Sinne der Angaben des Herstellers (siehe Beilage) regelmäßig in Abhängigkeit der Witterungserfordernisse während der Vegetationsperiode befüllt werden. Die Durchführung der Befüllung mit Wasser erfolgt von der Gemeinde Ebergassing und werden von dieser auch die Kosten getragen. Der Beginn der Befüllung der Bewässerungssäcke wird vom Land NÖ (Straßenmeisterei Mödling) der Gemeinde schriftlich bekanntgegeben.

III.

Die Demontage/Montage und Überwinterung der Bewässerungssäcke erfolgt seitens des Landes NÖ. Defekte und Beschädigungen an den Bewässerungssäcken sind der zuständigen Straßenmeisterei umgehend zu melden. Die gepflanzten Bäume stehen im Eigentum des Landes NÖ.

IV.

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Gemeinde in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) verbleibt. Die Gemeinde erhält eine Kopie des Übereinkommens.

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Jeder Vertragspartner haftet den jeweils anderen Vertragspartnern für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diese im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

St. Pölten, am

Für das Land Niederösterreich

Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4)

Im Auftrag

.....

(Abteilungsleiter)

Dipl. Ing. Irschik

Ebergassing, am

.....

Bürgermeister

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Beilage: technische Beiblatt

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, dem Übereinkommen mit der NÖ Landesregierung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 07: Sondernutzungsvertrag NÖ Landesregierung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgender Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Landesregierung beschlossen werden soll:

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) **der Gemeinde Ebergassing**,
in 2435 Ebergassing, Schwadorfer Straße 9,
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **17.09.2019** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge die **Errichtung einer Zufahrt zum Altstoffsammelzentrum** in der **Gemeinde Ebergassing**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Mödling**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

L-156, km 21,000

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von infraTECH GmbH, Projekt Nr. 040516-04, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen..

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in

zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine fach einschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan **infraTECH GmbH, Projekt Nr. 040516-04**) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in den **Beilagen Nr. STBA2-SN-84/062-2019** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

Tulln, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

_____ (Dienstsiegel)

(Dipl.-Ing. Helmut Salat)
Bauabteilungsleiter

2 Beilagen

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage zu STBA2-SN-84/062-2019

1. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künnettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
 - mittels Bohrverfahren
- zu erfolgen.

Verbote innerhalb der Schutzbereiche

- Innerhalb der festgelegten Schutzbereiche dürfen prinzipiell keine Auf- oder Abgrabungen, Einschüttungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Lagerungen von Materialien, Aufstellen von Containern u. ä., Verschütten von Schadstoffen, etc. erfolgen.
- Ist die Platzierung von Bauhütten, Containern, Lagergut etc. innerhalb des Schutzbereiches unumgänglich, so sind die Flächen gem. ÖNORM L 1121 abzudecken. Sind kurzfristig Fahrgassen über offenen Boden oder Rasenflächen erforderlich, so sind diese mittels geeigneter Schutzplatten abzudecken.

Der Schwenkbereich von Kränen, das Platzieren von hitze- oder kälteabstrahlenden Geräten, etc. ist so zu wählen, dass oberirdische Vegetationsteile nicht beschädigt werden.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Regelblatt Schutz von Bäumen“.

2. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpföcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

3. Herstellung von Zu- und Abfahrten

3.1. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße sind straßenbaumäßig zu befestigen.

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

Das sind im Einzelnen:

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum

- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Forstschutz- und mechanisch stabilisierte Schichte
- Eignungsprüfungen und Abnahmeprüfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten

3.2. Bei der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.

4. Sonstiges

REGELBLATT

über den Schutz von Bäumen bei der Verlegung von Einbauten

Beilage zu STBA1-SN-dmVölmG | SG STBA2-SN - 041062-2019

Bäume sind von hohem Wert für das Orts- und Landschaftsbild, stellen wichtige Lebensräume für Tiere dar und beeinflussen das Kleinklima positiv. Diese Eigenschaften sind durch Neupflanzungen auf längere Zeit nicht ersetzbar, daher sind Bäume prinzipiell vor Beeinträchtigungen zu schützen.

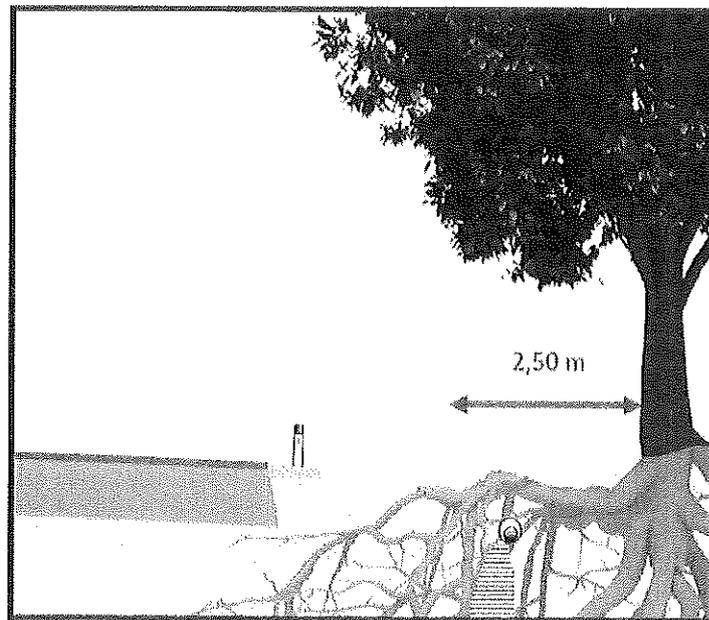
Beim Aushub von Gräben oder Baugruben im Wurzelbereich kommt es immer zu Beschädigungen von Wurzeln, wodurch das Eindringen von holzerstörenden Pilzen begünstigt wird.

Fäulnis im Wurzelbereich führt mittelfristig zum Verlust der Standsicherheit von Bäumen und erhöht die potentielle Gefahr des Umbrechens. Da der Straßenerhalter im Sinne der Wegehalterhaftung § 1319a ABGB die Verkehrssicherheit aufrechterhalten muss, sind Einbauten neben Bäumen im unmittelbaren Bereich von Verkehrswegen nur im Bohrverfahren oder unter Einhaltung bestimmter Mindestabstände vorzunehmen (siehe Abb. 1 – 3).

Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der ÖNORM L 1121 und der ÖNORM B 2533.

Abb. 1:

Können zum Baumstamm keine 2,50 m Abstand eingehalten werden, ist nur eine grabenlose Bauweise zulässig.



Legende:

-  Leitung/en in Überschubrohr (grabenlose Bauweise)
-  Verlust der Wurzelmasse

Abb. 2:

Können zum Baumstamm mindestens 2,50 m Abstand eingehalten werden und liegt die Grabung außerhalb der Kronentraufe, ist eine offene Bauweise zulässig, sofern Wurzeln händisch gekappt werden, um zumindest Risse bzw. Quetschungen zu vermeiden.

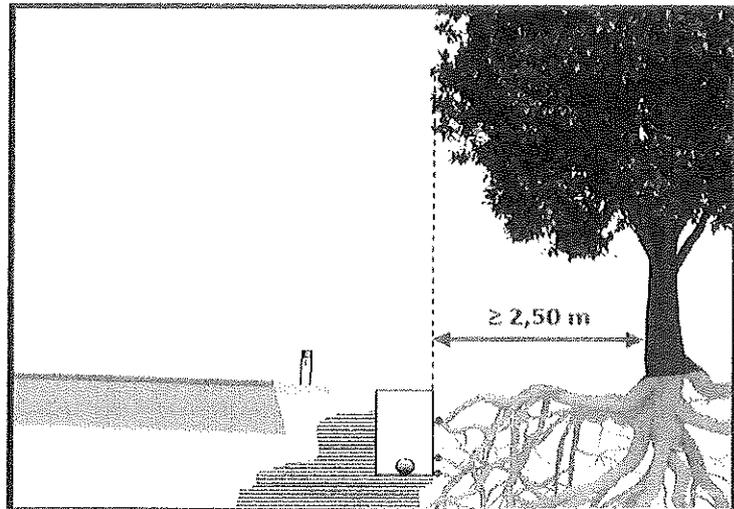
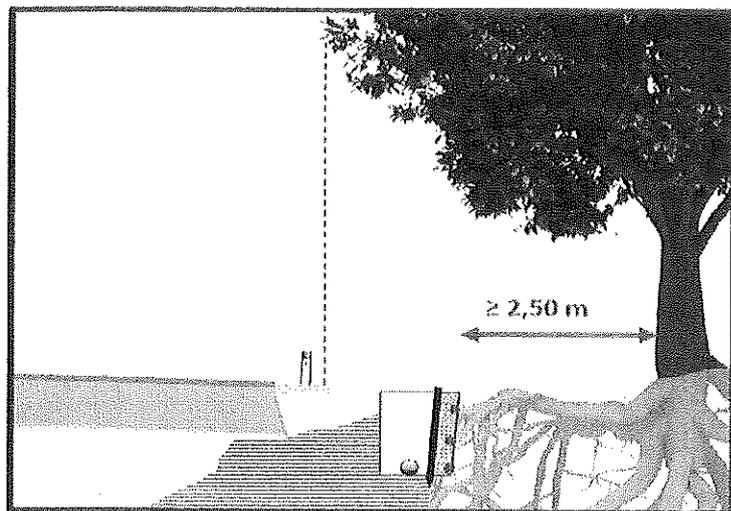


Abb. 3:

Können zum Baumstamm mindestens 2,50 m Abstand eingehalten werden und liegt die Grabung innerhalb der Kronentraufe, ist eine offene Bauweise zulässig, sofern spätestens unmittelbar vor Baubeginn ein Wurzelvorhang (luftdurchlässige Schalung, mit durchwurzelbarem Substrat verfüllt) hergestellt wird.



Legende:

-  Künette
-  Verlust der Wurzelmasse außerhalb der Künette
-  durchwurzelbares Substrat hinter Schalung
-  Kronentraufe, äußerster Rand der Baumkrone
-  Kappungsstelle, händisch nachgeschnitten

Regelblatt Schutz von Bäumen V 1.0

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, dem Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Landesregierung, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 08: Durchführung Mittelalterfest 2020

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass im Zuge der 900 Jahrfeier Ebergassing und 840 Jahrfeier Wienerherberg, ein Mittelalterfest veranstaltet werden soll. Das Mittelalterfest soll über einen Veranstalter abgewickelt werden.

Folgende Kostenaufstellung:

Ausgaben:

	Gesamtkosten für Festgestaltung				€ 27 500,00
1	Haftpflichtversicherung inkludiert				€ -
1	Bühne 6 x 3,5 m überdacht			€ 700,00	€ 700,00
1	Sitztribüne für 600 Personen			€ 500,00	€ 500,00
1	Historischer Toilettencontainer			€ 600,00	€ 600,00
1	Großraumzelt mit 30 Heueriogengarnituren			€ 800,00	€ 800,00
1	Stromaggregat			€ 500,00	€ 500,00
5	Historische Zelte 3x3			€ 100,00	€ 500,00
2	Historisches Kassenzelt			€ 100,00	€ 200,00
100	Jägerzaun pro Stück	a 3 m		€ 5,00	€ 500,00
1	Plakate und Flyer grafisch herrichten			€ 28,00	€ 28,00
1	Flyer und Plakate			€ 500,00	€ 500,00
1	Hohlkammerplakate			€ 50,00	€ 50,00
4	Plakataufstelle 8 Bogenplakate			€ 40,00	€ 160,00
500	Trinkbecher mit Wappen aus Ton			€ 8,00	€ 4 000,00
	Übernachtung für Akteure in der Schule				€ -
	Parkplatz Shuttledienst				€ -
20	Verpflegung der Künstler		4 Tage	€ 80,00	€ 1 600,00
1	Verpflegung der Pferde				€ 300,00
1	Pferdekoppel				€ 200,00
					€ 38 638,00
				20%	€ 7 727,60
					€ 46 365,60
				Ausgaben rund	€ 50 000,00

Einnahmen:

2500	Kartenverkauf Tagesticket			€ 10,00	€ 25 000,00
500	Kartenverkauf Zweitageticket			€ 16,00	€ 8 000,00
	Kinder bis 14 Jahre freier Eintritt				
	Marktständgebühr ohne Zelt und ohne Strom			€ 170,00	
	Marktständgebühr mit Zelt und Strom			€ 230,00	
450	Trinkbecher mit Wappen aus Ton			€ 10,00	€ 4 500,00
	Werbung Sponsoren				
				Einnahmen rund	€ 37 500,00

	Differenz	€ 12 500,00
--	------------------	--------------------

Herr GGR Aichelburg-Rumerskirch stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019 beschließen, allen ortsansässigen Vereinen und Landwirten die Möglichkeit zu bieten, im Rahmen des Ritterfestes, Getränke und Speisen anzubieten.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Veranstaltung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 09: Kostenübernahme Arztpraxis

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass für Ablösen bzw. Neuinvestitionen der Ordination von Frau Dr. Ulrike Vlach ein Betrag von € 20.000,- gewährt werden möge.

Herr GR Kerndler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019 beschließen, dass der oben angeführte Betrag in € 15.000,- als Ablöse für altes Inventar Dr. Hof und € 5.000,- Zuschuss für Umbauten bzw. Adaptierungen der Praxis von Fr. Dr. Vlach zu splitten und über die Beträge gesondert abzustimmen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 4 dafür, 16 dagegen (SPÖ, ÖVP)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt wie folgt abzuändern:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Kostenübernahme von € 15.000,- für die Ablöse an Dr. Hof und € 5.000,- für Neuinvestitionen der Ordination an Fr. Dr. Vlach, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

GGR Ing. Indrak und GR Kudlacek verlassen wegen Befangenheit die Sitzung.

Punkt 10: Petition Fluglärm

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Petition betreffend Abflugrouten der Piste 29 beschlossen werden soll:

Petition an das Dialogforum an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, sowie die Austro Control (ACG) und an den Flughafen Wien

„Die Verlegung der Flugrouten im Raum Ebergassing, welche vom Dialogforum 2016 beschlossen wurde, hat mittlerweile massive negative Auswirkungen auf Ebergassing genommen.

Speziell die Verlegung einer Nachtflugroute, die nun deutlich näher zum Ort erfolgt, hat nachweislich eine massive Verschlechterung in Bezug auf die Lärmbelastung durch Flugzeuge bewirkt. Gerade in den Nachtstunden von 21.00 Uhr bis Mitternacht, erzeugen die Flugzeuge eine Lärmbelastung, welche die Lebensqualität der Bevölkerung unakzeptabel beeinträchtigt. Der Lärm vieler Einzelschallereignisse ist so ohrenbetäubend, dass man aus dem Schlaf gerissen wird. Die Lebensqualität hat sich dadurch massiv verschlechtert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing fordert die Verlegung der Abflugrouten, „AGMIM2C und ASPIB2C“ der Piste 29, so weiter weg von Ebergassing, damit die Lärmbelastung durch Einzelschallspitzen auf max. 50dB reduziert wird (Messpunkt-Goldwaldstraße) und der Nacht LEQ auf das Maß von 2016 mit einer Erhöhung von max. 10%, aufgrund des allgemein steigenden Flugaufkommens ($33,5 \text{ dB} + 3,35 = 36,5 \text{ dB}$), begrenzt wird.

Weiters fordert der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing, dass die Flugzeuge nicht am Rand des Flugkorridors zur Ortschaft fliegen, sondern exakt auf der Mittellinie, da dies zusätzlich die Einzelschallspitzen in der Ortschaft reduzieren würde. Sollte das technisch nicht möglich sein, fordern wir die Verschiebung des gesamten Korridors weg von Ebergassing, damit die Außengrenze des Korridors soweit vom Ort gelegt wird, dass die oben genannten Grenzwerte des LEQ und Einzelschallereignisse eingehalten werden.“

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Petition wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 17 dafür, 1 dagegen (GR Pouzar enthält sich der Stimme)

GGR Ing. Indrak GR Kudlacek nehmen wieder an der Sitzung teil.

Punkt 11: Außerordentliche Subvention

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der Verein „Musik im Schloss“ ein Ansuchen um Vereinsförderung für die Ausrichtung der Konzertreihe „Salon Batik“ im Schloss Ebergassing gestellt hat. Es wird um eine Unterstützung in der Höhe von € 2.500,- angesucht.

Es wird vorgeschlagen € 500,- zu gewähren.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der außerordentlichen Subvention in der Höhe von € 500,-, die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 19 dafür, 1 dagegen (GR Kerndler enthält sich der Stimme)

Punkt 12: Entgelt Essen Tagesbetreuungseinrichtung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Entgelt für das Essen der Kleinkinder mit € 2,50 pro Essen, rückwirkend mit 01.09.2019, beschlossen werden möge.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, dem Essensentgelt wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 13: Vergabe Straßename

1.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Straßen umbenannt bzw. neue Straßennamen erhalten sollen:

Schwadorfer Straße Nebenfahrbahn in KG Ebergassing wird zur „An der Schwadorfer Straße“

Schwadorfer Straße in der KG Wienerherberg wird ebenfalls zur „An der Schwadorfer Straße umbenannt.

Herr GGR Hietz stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, den TOP 13/1 von der Tagesordnung nehmen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

2.

Gehweg von Dr. Karl Renner-Straße zur Viktor Adler-Straße, hinterhalb der Liegenschaften Nelkengasse.

Vorschlag: „Walter Cech-Weg“

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, dem Straßennamen wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 14: Stellungnahme „Breitspur Wien – Staatsgrenze Kittsee“

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Mitglieder des Gemeinderats bis zur Gemeinderatssitzung eine gemeinsame Stellungnahme betreffend „Breitspur Wien – Staatsgrenze Kittsee“ erarbeiten und diese Stellungnahme dann zur Beschlussfassung vorliegt.
Folgende Stellungnahme dient als Konzept:

„Betreff: "Wien (Zentralverschiebebahn mit Terminal 1.435-/1.520-mm-Spurnetz) – Staatsgrenze bei Kittsee" – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ebergassing erlaubt sich, zu oben angeführten Vorhaben "Wien (Zentralverschiebebahn mit Terminal 1.435-/1.520-mm-Spurnetz) – Staatsgrenze bei Kittsee" im Zuge der Strategischen Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V) zur vorgeschlagenen Netzveränderung folgende

STELLUNGNAHME

innerhalb der offenen Frist abzugeben.

Im vorliegenden Umweltbericht zum Vorhaben "Wien (Zentralverschiebebahn mit Terminal 1.435-/1.520-mm-Spurnetz) – Staatsgrenze bei Kittsee" wird die Alternativvariante 2 als bevorzugt ausgewiesen.

Diese Schlussfolgerung kann aufgrund der restlichen Ausführungen im gegenständlichen Umweltbericht und der nachstehenden Angaben nicht nachvollzogen werden.

Die Standortvariante 2 befindet sich innerhalb der Rahmenverfügung und im ausgewiesenen wasserrechtlichen Schongebiet der Mitterndorfer Senke. Dieses besonders geschützte Gebiet wird als solches auch im gegenständlichen Umweltbericht angeführt und als besonders schützenswert bezeichnet.

Ebenfalls befinden sich in der Standortvariante 2 mehrere verordnete besonders geschützte Gebiete nach dem Natura 2000, sowohl nach der Vogelschutzrichtlinie als auch nach der Fauna – Flora – Habitat Richtlinie und Landschaftsschutzgebiete.

Der gesamte Bereich innerhalb der Standortvariante 2 ist bereits jetzt, aufgrund von Staub und Lärm besonders belastet. Eine weitere Belastung durch einen Zentralverschiebe-bahnhof mit Terminal, der 24 Stunden, 7 Tage in der Woche in Betrieb ist, wäre eine unzumutbare Beeinträchtigung für die Bevölkerung und für die Schutzziele gemäß der Natura 2000 Richtlinien.

Innerhalb der Standortvariante 2 gibt es auch kein höherrangiges Straßennetz, welches eine derartige Verkehrskapazität, dass durch den Warenhandel zu erwarten ist aufnehmen kann.

Das bestehende Autobahnnetz (A2, A3 und A4) ist zu weit entfernt und die bestehenden Umfahrungsstraßen (LB 9, LB 10 und LB15) in diesem Raum sind an ihrer Leistungskapazität angelangt.

Der Warentransport ist jedoch unweigerlich auch mittels LKWs notwendig, da die Standortvariante 2 auch an keinem höheren leistungsfähigeren Eisenbahnnetz angeschlossen ist. Die Ostbahn hat bereits aufgrund des herrschenden Personen- und Warentransport ihre Leistungskapazität erreicht.

Auf der Rauchenwarther Platte befinden sich auch verrechtlichte unterirdische Gasspeicherlager und Gasstationen der ÖMV, sowie Gastransportleitungen der EVN (HDL Süd 3, DN 800 und die Hochdruckzuleitung DN 50 zur Firma Antolin) welche gänzlich im Umweltbericht nicht aufscheinen.

Neben der bereits angeführten Versorgungseinrichtungen befindet sich innerhalb der Standortvariante 2 auch zwei Trinkwasserversorgungsleitungen der EVN Wasser, welche den Bevölkerungsraum bis Gießhübel versorgen. Von diesen beiden Wasserleitungen werden rd. 100.000 Haushalte versorgt, diese sind im Umweltbericht ebenfalls nicht angeführt.

Die Standortvariante 2 liegt zwar geographisch im Nahbereich von Wien und in der Nähe des Eisenbahnterminals Liesing, jedoch aufgrund seiner lokalen Gegebenheiten ist dieser Terminal nicht direkt an dem bestehenden Netz angeschlossen und daher ist dieses Gebiet für ein derartiges Vorhaben, als Standort für einen Zentralverschiebebahnhof mit Terminal nicht geeignet.

Die Gemeinde Ebergassing spricht sich daher gegen das Projekt "Wien (Zentralverschiebe-bahnhof mit Terminal 1.435-/1.520-mm-Spurnetz) – Staatsgrenze bei Kittsee" im Bezirk Bruck an der Leitha und im speziellen gegen die Standortvariante 2 aufgrund der voranstehenden Angaben aus.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Stellungnahme wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 15: Kostenbeteiligung für Rechtsanwalt

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Bürgermeistergespräch mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden und einem Rechtsvertreter für die weitere Vorgehensweise betreffend Breitspur stattfindet.

Die anfallenden Kosten sollen auf alle gemeinsam vorgehenden Gemeinden anteilig aufgeteilt werden.

Pauschalbeträge vom Rechtsanwalt:

- Aktenstudium (Umweltbericht, aber auch – falls möglich – Beischaffung von Unterlagen betreffend das in der Slowakei durchgeführten Verfahren)
pauschal € 4.000,00
zzgl 20 % USt
- Vorbereitung und Durchführung einer Besprechung mit allen betroffenen Gemeinden pauschal € 3.000,00
zzgl. 20 % USt
- Ausarbeitung einer Stellungnahme pauschal € 3.000,00
zzgl. 20 % USt

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 15.10.2019, der Beteiligung an den anteiligen Rechtsanwaltskosten, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig
